

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 91/11 B

L 6 U 110/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 21 U 40/05 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Februar 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe unter Beordnung des
Rechtsanwalts Dr. N. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil der vom Kläger behauptete Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet ist. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Vorgehens vgl jetzt BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10).
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ff ZPO).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

